

# Satzung des Fördervereins der Würfelturmschule Hofgeismar e.V.



## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Würfelturmschule Hofgeismar e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hofgeismar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Amtsgerichts Hofgeismar in das Vereinsregister eingetragen.

## II. Zweck des Vereins

### § 2 Nichtwirtschaftlicher Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist politisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Er verfolgt insbesondere die Ziele:
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Elternschaft, der Schule und den Gönnern der Schule zu fördern,
  - b) das Lehrangebot der Schule in jeder Weise zu fördern; die Schule insbesondere insoweit zu unterstützen, als der Schulträger oder das Land Hessen nicht zur Kostentragung herangezogen werden können,
  - c) Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zu leisten.

### § 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes.
3. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Die Zahlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vereins im Voraus zu genehmigen und mit dem Kassenwart abzustimmen.

### **III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder jede juristische Person erwerben.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung kann der Antragsteller in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.  
Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss vom Antragsteller mindestens drei Monate vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
6. Alle Kosten und Gebühren, die dem Förderverein durch falsche oder geänderte Adress- und Bankdaten entstehen, sind von dem jeweiligen Mitglied zu tragen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen und Vereinigungen oder Vereinsausschluss.
2. Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
3. Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.
4. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal fällig. Bei Vereinsbeitritten im Laufe des Jahres ist der Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

### **IV. Organe**

#### **§ 7 Die Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens durch Aushang an beiden Standorten in der Würfelturmschule und optional durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins bzw. per E-Mail, sofern die E-Mailadressen der Mitglieder dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes gegeben ist,
  - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt,
  - c) die Wahl von bis zu drei Nachrückern in den Vorstand, die in Rangfolge ihres Wahlergebnisses in den Vorstand aufrücken, falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
  - h) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, sofern die Verfügung im Einzelfall EUR 7.500,00 übersteigt oder im Einzelfall 50 % des aktuellen Vereinsvermögens übersteigt oder die Summe der finanziellen Rücklagen (Geldguthaben) des Vereins sich seit der letzten Mitgliederversammlung dadurch mehr als halbieren würden.
  - i) die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt, andernfalls kann das Protokoll im Rahmen der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss genehmigt werden.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer,
  - e) dem Vorstand gehören kraft ihres Amtes als weitere Mitglieder an:
    - der Schulleiter,
    - der Vorsitzende des Elternbeirates, sofern dieser nicht ohnehin als Vorstandsmitglied gewählt wurde. Für diesen Fall wird durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirates ersatzweise gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Medienbeauftragten/Pressewart und Schriftführer.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.

Er ist einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder fordern.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Zuständigkeiten:
  - a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - b) Er ist zu Verfügungen über das Vereinsvermögen berechtigt, soweit sie im Einzelfall EUR 7.500,00 nicht übersteigt oder im Einzelfall 50 % des aktuellen Vereinsvermögens nicht übersteigt oder die Summe der finanziellen Rücklagen (Geldguthaben) des Vereins sich seit der letzten Mitgliederversammlung dadurch nicht mehr als halbieren würden.
  - c) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
  - d) Der Vorsitzende hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
  - e) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
  - f) Der Kassenwart bedarf zur Leistung von Zahlungen der Anweisung des Vorsitzenden. Im Übrigen führt er die Geschäfte selbständig.
  - g) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Rechnungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **Satzung des Fördervereins der Würfelturmschule Hofgeismar e.V.**

- h) Der Aufwendersersatz für Vereinsarbeit kann in Form des pauschalen Aufwendersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
- i) Nachnominierung der von der Mitgliederversammlung gewählten Nachrücker in den Vorstand.
- j) Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, die kommissarische Nachbesetzung der dadurch entstandenen offenen Vorstandsposten durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder samt Nachrücker bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Grundschulen im Landkreis Kassel, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Würfelturmschule Hofgeismar zu verwenden hat.